



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 02.06.2020  
Aktenzeichen 1443.1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail:

An die Regierungspräsidien

mit der Bitte um Weitergabe an  
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte  
und Gesundheitsämter

nachrichtlich:

Städtetag BW  
Gemeindetag BW  
Landkreistag BW

 Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit  
der Corona-Verordnung (Corona-VO) und der CoronaVO Krankenhäuser und  
Pflegeeinrichtungen, aktualisierte Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Fachaufsicht des Sozialministeriums nach §§ 64 Nummer 3, 62 Absatz 1  
PolG, § 8 Absatz 1 Satz 3 Corona-VO gibt das Sozialministerium nachfolgende Hin-  
weise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Infektionsschutzgesetz  
(IfSG):

Für Bußgeldverfahren sind in der Regel die unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 36  
Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige Bußgeld-  
behörde.

Else-Josens-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)  
[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)  
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



Um die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der Corona-VO zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist eine konsequente Vorgehensweise dringend geboten. Außerdem erscheint es zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermes- sensleitend zu berücksichtigen ist.

Rechtsgrundlage für die Bußgeldfestsetzungen ist § 73 Abs. 1a Nummer 24 IfSG i.V.m. § 9 Corona VO.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

## Anlage

### Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO und der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 02.06.2020

<b>Corona-VO</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Bußgeldrahmen</b>
§ 3 Abs. 1 Satz 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 1	Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Betroffene Person	15 Euro bis 30 Euro
§ 3 Abs. 2	Verstoß gegen die zulässige Personenzahl bei Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 7	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro

§ 4 Abs. 3 Satz 4	Nichteinhaltung der Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 5 Abs. 1 Satz 1	Verlassen des zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereichs	Person, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen ist	50 Euro bis 500 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro

<b>Corona-VO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Bußgeldrahmen</b>
§ 2 Abs. 8, 9 § 3 Abs. 9, 10 § 4 Abs. 7 § 5 Abs. 7	Zutritt zu einer Einrichtung oder einem Angebot trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 2 Abs. 3 § 3 Abs. 3 § 4 Abs. 4 § 5 Abs. 4 § 6 Abs. 1	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung oder einem Angebot trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Der Bußgeldrahmen bezieht sich auf vorsätzliche Taten. Liegt nur eine fahrlässige Tat vor, so ist der Bußgeldrahmen gem. § 17 Abs. 2 OWiG zu halbieren.

Auf die Straftatbestände der §§ 74 und 75 IfSG wird ergänzend hingewiesen.

In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 CoronaVO können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

Außerdem wird auf den Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der CoronaVO EQ verwiesen.